

Nr.: 015/2024

■ Dezernat	IV - Ländlicher Raum	29.01.2024
■ Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz	
■ Verfasser/-in	Lindner, Rita-Maria	
■ Telefon	07621 410-4491	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	17.04.2024
Kreistag	öffentlich	05.06.2024

Tagesordnungspunkt

Wiederbestellung zur Naturschutzbeauftragten Mechthild Frederich

Beschlussvorschlag

Frau Frederich wird auf weitere fünf Jahre für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2029 für den Bezirk des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau (GVV Schönau) und Todtnau zur Naturschutzbeauftragten bestellt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	5540	Naturschutz
Produkt(e)	5540.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Text

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Text

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Text

- **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine
- **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung
- **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja, 40,00 €/Monat für Schreibauslagen, Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und Fortbildungen

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
1.000,00 €	€		

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2024	2025	2026	2027	ab 2028
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2024	2025	2026	2027	ab 2028
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die aktuelle fünfjährige Amtszeit von Frau Mechthild Frederich läuft zum 31.07.2024 aus. Frau Frederich ist bereits in der dritten Amtsperiode als Naturschutzbeauftragte im Landkreis Lörrach tätig.

Aufgrund ihres bisherigen Engagements als Naturschutzbeauftragte und ihrer Berufsausbildung als Forstingenieurin und Waldbautrainerin bei ForstBW verfügt sie nicht nur über ein breites Erfahrungswissen und über die notwendigen fachlichen Qualifikationen, sondern hat auch Ortskenntnisse, Projektkenntnisse sowie langjährige Verwaltungserfahrung. Sie erfüllt somit die in der Verwaltungsvorschrift genannten fachlichen und persönlichen Anforderungen für diese Tätigkeit.

Frau Frederich stellt sich auch weiterhin für die naturschutzfachliche Arbeit als ehrenamtlich tätige Naturschutzbeauftragte zur Verfügung. Gründe, die einer Wiederbestellung entgegenstünden, sind nicht bekannt.

Gem. § 59 Abs.1 Ziff. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) zählen die Naturschutzbeauftragten zu den Naturschutzfachbehörden. Sie sind als Berater der Unteren Naturschutzbehörde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Unteren Naturschutzbehörde zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind, oder diese vorzubereiten, wie bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen (§ 60 Abs. 3 NatSchG).

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und erhalten vom Land eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Außerdem werden vom Landkreis Lörrach die Kosten für Schreibauslagen von monatlich 40,00 € sowie Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und nach Bedarf Fortbildungskosten erstattet.

Die Naturschutzbeauftragten werden vom Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin für die Dauer von fünf Jahren für ihr Gebiet bestellt. Die Bestellung ist widerruflich (§ 59 Abs. 4 NatSchG).

Die Durchführung der Bestellung der Naturschutzbeauftragten regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 03.04.2007 auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 NatSchG. Dabei orientieren sich die fachlichen Anforderungen u. a. an einer ausreichenden naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Verständnis für Verwaltungsverfahren und der Unabhängigkeit.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent IV